

Satzung

§ 1 Name und Sitz

Der am 16.8.1976 gegründete Verein führt den Namen "Sportgemeinschaft Grüngelb 1976" und hat seinen Sitz in Dieburg. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Darmstadt eingetragen.

§ 2 Zweck und Aufgaben

Die Sportgemeinschaft Grüngelb verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Sie bietet insbesondere ihren Mitgliedern an, sich auf der Grundlage des Amateurgedankens sportlich zu betätigen. Durch die Pflege des Sports nach dem Grundsatz der Freiwilligkeit unter Ausschluss aller parteipolitischen, konfessionellen und rassistischen Gesichtspunkte sowie mit freiwilliger Unterordnung unter die Gesetze des Sports auf breitester Grundlage soll die körperliche und geistige Entwicklung der Mitglieder, insbesondere der Jugend, gefördert werden. Der Verein erkennt mit dem Erwerb der Mitgliedschaft im Landessportbund Hessen e.V. für sich und seine Vereinsmitglieder vorbehaltlos die Satzung des LSBH und die Satzungen der für ihn zuständigen Fachverbände an.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 4 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5 Mitgliedschaft

(1) Der Verein hat

1. ordentliche Mitglieder
2. Ehrenmitglieder
3. Jugendmitglieder

(2) Ordentliche Mitglieder können alle Personen werden, die bereit sind, die Bestrebungen des Vereins zu unterstützen und vorbehaltlos die Satzung des Vereins anerkennen.

(3) Zu Ehrenmitgliedern können von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes nur solche Personen ernannt werden, die sich um den Verein besondere Verdienste erworben haben.

(4) Jugendmitglieder: Minderjährige können die Mitgliedschaft nur erwerben, wenn ihre Erziehungsberechtigten den Aufnahmeantrag unterschrieben und zugleich

bestätigt haben, dass sie einverstanden sind, wenn der Minderjährige nach ausreichender Vorbereitung auch an Wettkämpfen teilnimmt.

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

Über die Aufnahme, die schriftlich zu beantragen ist, entscheidet der Vorstand mit 2/3 Mehrheit. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden. Der Vorstand ist berechtigt, die Aufnahme von der Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses abhängig zu machen.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

1. durch Tod;
2. durch Austritt, der nur schriftlich für den Schluss eines Kalenderhalbjahres zulässig und spätestens 6 Wochen zuvor zu erklären ist;
3. durch Streichung aus dem Mitgliederverzeichnis, wenn ein Mitglied
 - a. 6 Monate mit der Entrichtung der Vereinsbeiträge in Verzug ist und trotz erfolgter schriftlicher Mahnung diese Rückstände nicht bezahlt oder
 - b. sonstige finanzielle Verpflichtungen dem Verein gegenüber nicht erfüllt hat;
4. durch Ausschluss (siehe § 11, Absatz (2)).

§ 8 Mitgliedschaftsrechte

(1) Ordentliche und Ehrenmitglieder sind berechtigt, an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen, Anträge zu stellen und an Wahlen durch Ausübung ihres Stimmrechts mitzuwirken. Mit Erreichen der Volljährigkeit sind sie auch wählbar.

(2) Jugendmitglieder nach § 5 Absatz (4) besitzen in der Mitgliederversammlung kein Stimm- und Antragsrecht. Alle Mitglieder haben das Recht, sämtliche durch die Satzung gewährleisteten Einrichtungen des Vereins zu nutzen.

(3) Jedem Mitglied, das sich durch eine Anordnung eines Vorstandsmitgliedes, eines vom Vorstand bestellten Organes, eines Abteilungsleiters oder Spielführers in seinen Rechten verletzt fühlt, steht das Recht der Beschwerde an den Vorstand zu.

§ 9 Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder des Vereins sind verpflichtet

1. den Verein in seinen sportlichen Bestrebungen zu unterstützen,
2. den Anordnungen des Vorstandes und der von ihm bestellten Organe in allen Vereinsangelegenheiten, den Anordnungen der Abteilungsleiter und Spielführer in den betreffenden Sportangelegenheiten Folge zu leisten,
3. die Beiträge pünktlich zu zahlen,
4. das Vereinseigentum schonend und pfleglich zu behandeln,
5. auf Verlangen des Vorstandes ein Unbedenklichkeitsattest eines Arztes vorzulegen.

§ 10 Mitgliedsbeitrag

(1) Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird von der ordentlichen Mitgliederversammlung

festgesetzt.

(2) Bei Neueintritt wird der erste Beitrag im folgenden Quartal erhoben. Mitglieder, die Wehr- oder Zivildienst leisten, sind für diesen Zeitraum beitragsfrei. Sonderbeiträge als Umlage für Zwecke, die der Erfüllung der gemeinnützigen Vereinsaufgaben dienen, können nur auf Beschluss einer Mitgliederversammlung erhoben werden. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

§ 11 Strafen

(1) Zur Ahndung von Vergehen, vor allem im sportlichen Betrieb, können vom Vorstand folgende Strafen verhängt werden

1. Warnung,
2. Verweis,
3. Geldbuße (im Ermessen des Vorstandes),
4. Sperre.

(2) Mitglieder können durch den Vorstand ausgeschlossen werden

1. bei groben Verstößen gegen die Vereinssatzung;
2. wegen Unterlassungen oder Handlungen, die sich gegen Verein, seine Zwecke und Aufgaben oder sein Ansehen auswirken und die in besonderen Maße die Belange des Sports schädigen;
3. wegen Nichtbeachtung von Beschlüssen und Anordnungen der Vereinsorgane und
4. wegen unehrenhaften Verhaltens innerhalb und außerhalb des Vereins.

(3) Für die Entscheidung nach Absatz 1 ist eine einfache, für die Entscheidung nach Absatz 2 ist eine 2/3 Mehrheit des Vorstandes notwendig. Gegen den Beschluss des Vorstandes über einen Ausschluss steht dem Ausgeschlossenen innerhalb einer Frist von 2 Wochen nach Zustellung des Ausschlussbescheides das Recht der Berufung an die vom Vorstand innerhalb eines Monats einzuberufende Mitgliederversammlung zu, deren Entscheidung endgültig ist. Von dem Zeitpunkt ab, an dem das auszuschließende Mitglied von der Einleitung des Ausschlussverfahrens in Kenntnis gesetzt ist, ruhen die Mitgliedschaftsrechte und das Mitglied ist verpflichtet, alle in seiner Verwahrung befindlichen Gegenstände, Urkunden usw. unverzüglich an den Vorstand zurückzugeben.

§ 12 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

1. Der Vorstand (§ 13)
2. Die Mitgliederversammlung (§ 14)

§ 13 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus

1. dem 1. Vorsitzenden,
2. dem 2. Vorsitzenden,
3. dem Schatzmeister
4. dem Leiter der Mitgliederverwaltung,
5. den Abteilungsleitern.

(2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende und der Schatzmeister. Jeweils zwei sind gemeinsam vertretungsberechtigt.

(3) Der Vorstand wird von der ordentlichen Mitgliederversammlung zweijährig gewählt. Vorstandsmitglieder müssen Vereinsmitglied sein. Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist zulässig. Mitglieder des Vorstandes können sich in dieser Eigenschaft nicht durch andere Personen vertreten lassen.

(4) Der Vorstand führt die Vereinsgeschäfte. Der Aufgabenkreis der einzelnen Vorstandsmitglieder wird in einem Organisationsplan zusammengestellt. Der Vorstand hat darauf zu achten, dass die Verwendung der Mittel nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit bei sparsamster Geschäftsführung ausschließlich zu Zwecken der Pflege des Sports erfolgen. Alle Ausgaben müssen vor ihrer Tätigkeit dem Grunde und der Höhe nach genehmigt sein. Ausgaben, die vorher nicht der Höhe nach festgestellt werden können, müssen mindestens dem Grunde nach genehmigt sein. Der Vorstand ist verpflichtet, Voranschläge für jedes Geschäftsjahr aufzustellen. Die ordentlichen Einnahmen sind grundsätzlich für ordentliche Zwecke, die außerordentlichen Einnahmen für außerordentliche Zwecke zu verwenden.

(5) Der Vorstand muss vierteljährlich mindestens einmal zusammenkommen und ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Über die Sitzung ist ein Protokoll zu führen, in dem die Beschlüsse wörtlich aufzunehmen sind. Die Sitzungen des Vorstandes sind nicht öffentlich. Alle Beschlüsse sind grundsätzlich in Sitzungen herbeizuführen. Ausnahmsweise kann ein Beschluss auch schriftlich durch Rundfrage bei allen Mitgliedern des Vorstandes unter genauer Angabe des Beschlussgegenstandes herbeigeführt werden.

(6) Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand ordnungsgemäß gewählt worden ist.

§ 14 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist die ordnungsgemäß durch den Vorstand einberufene Versammlung aller ordentlichen und Ehrenmitglieder. Sie ist oberstes Organ des Vereins.

(2) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich statt und soll bis 1. Juni einberufen werden.

Die Einberufung muss spätestens 2 Wochen vor dem Termin durch Aushang im Schaukasten des Vereins erfolgen. Der Schaukasten des Vereins befindet sich im Durchgang zwischen den Grundstücken "Markt 18" und "Markt 20" vom Dieburger Marktplatz zur Straße "An der Brückenmühle" auf der rechten Seite.

Die Einberufung muss die Tagesordnung mit mindestens folgenden Punkten enthalten

- a. Jahresbericht des Vorstands,
- b. Jahresbericht des Leiters der Mitgliederverwaltung,
- c. Jahresbericht des Schatzmeisters,
- d. Jahresbericht der Kassenprüfer,
- e. Entlastung des Vorstandes,
- f. Jahresbericht der Abteilungsleiter,
- g. Beschlussfassung über Satzungsänderungen (soweit erforderlich),
- h. Beschlussfassung über Anträge (soweit erforderlich),

i. Wahlen des Vorstandes und der Kassenprüfer (alle zwei Jahre).

Die zur Beschlussfassung stehenden Satzungsänderungen müssen in der Einberufung benannt sein. Anträge der Mitglieder müssen bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand eingereicht sein.

Auf die Einberufung soll durch Email oder auf der Webseite des Vereins hingewiesen werden.

(3) Außerordentliche Mitgliederversammlungen müssen durch den Vorstand einberufen werden, wenn dies im Interesse des Vereins liegt oder schriftlich durch begründeten Antrag von mindestens 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes verlangt wird. Die außerordentliche Mitgliederversammlung ist dann spätestens 3 Wochen nach Eingang des Antrages einzuberufen. Die schriftliche Einladung soll unter Angabe der Tagesordnung 2 Wochen, muss aber spätestens eine Woche vorher erfolgen.

(4) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Jugendmitglieder bis zu 17 Jahren sind nicht stimmberechtigt. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung von 2/3 der anwesenden Mitglieder. Wahlen erfolgen durch Handaufheben, wenn nur ein Kandidat zur Wahl steht. Schriftliche Abstimmung mit Stimmzettel muss erfolgen, wenn dies ein Mitglied verlangt oder wenn zwei oder mehrere Mitglieder kandidieren. Mitglieder, die in der Mitgliederversammlung nicht anwesend sind, können gewählt werden, wenn ihre Zustimmung hierzu dem Versammlungsleiter schriftlich vorliegt.

(5) Vor jeder Wahl ist ein Wahlausschuss, bestehend aus drei Mitgliedern, zu bestellen, der die Aufgabe hat, die Wahlen durchzuführen und ihr Ergebnis bekannt zu geben.

(6) Über alle Mitgliederversammlungen ist ein Protokoll zu führen, das von dem Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterschreiben ist.

§ 15 Kassenprüfer

Den Kassenprüfern, die in der ordentlichen Mitgliederversammlung gewählt werden, obliegt die Prüfung auf Richtigkeit und Vollständigkeit der Buchungsvorgänge und Belege auf der Grundlage Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes, sowie die Prüfung des Jahresabschlusses. Ein Vorstandsmitglied kann nicht Kassenprüfer sein.

§ 16 Ausschüsse

(1) Der Vorstand kann für bestimmte Arbeitsgebiete und Aufgaben des Vereins Ausschüsse einsetzen, die nach seinen Weisungen die ihnen übertragenen Aufgaben zu erfüllen haben.

(2) Vorsitzender der Ausschüsse sind die im Organisationsplan bestimmten Mitglieder des Vorstands, die den Vorsitz in einem Ausschuss auf ein anderes Vorstandsmitglied übertragen können. Beschlüsse der Ausschüsse bedürfen vor ihrer Ausführung der Zustimmung des Vorstandes.

§ 17 Sportabteilungen

(1) Die im Verein betriebenen Sportarten sollen Abteilungen zugeordnet werden. Abteilungen werden auf Beschluss des Vorstandes eingerichtet.

(2) Jede Abteilung wird durch einen Abteilungsleiter nach den Grundsätzen dieser Satzung geleitet. Der Abteilungsleiter ist gegenüber den Organen des Vereins verantwortlich und jederzeit zur Berichterstattung verpflichtet.

(3) Der Abteilungsleiter wird von der ordentlichen Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Abteilungsversammlungen werden vom Abteilungsleiter unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen schriftlich einberufen. Die Einladung muss Ort, Zeitpunkt und Tagesordnung enthalten. Die Abteilungsversammlung muss mindestens einmal im Kalenderjahr einberufen werden.

(4) Beim Ausscheiden des Abteilungsleiters bestimmt der Vorstand einen neuen Abteilungsleiter für die Zeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung.

§ 18 Jugendgruppen

Für alle Sportarten, die im Verein betrieben werden, sollen Jugendgruppen gebildet werden.

§ 19 Ehrungen

(1) Für außerordentliche Verdienste um den Verein kann ein ordentliches Mitglied durch eine Mitgliederversammlung zum Ehrenmitglied des Vereins ernannt werden. Für den Beschluss ist eine 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Die Entziehung der Ehrenmitgliedschaft kann nur durch eine ordentliche Mitgliederversammlung ausgesprochen werden.

(2) Ordentliche Mitglieder und andere Personen, die sich besondere Verdienste um den Sport oder um den Verein erworben haben, können durch den Vorstand mit der Vereins-Ehrennadel ausgezeichnet werden. Für den Beschluss ist eine 2/3 Mehrheit des Vorstandes erforderlich. Der Vorstand kann durch Beschluss mit 2/3 Mehrheit Ehrennadeln wieder aberkennen, wenn ihre Besitzer rechtswirksam aus dem Verein, dem Landessportbund Hessen e.V., einem Fachverband oder aus einer anderen Sportorganisation ausgeschlossen worden ist.

(3) Ehrenmitglieder und Träger der Ehrennadel haben die gleichen Rechte und Pflichten wie ordentliche Mitglieder.

§ 20 Auflösung

(1) Über die Auflösung des Vereins oder die Änderung des Vereinszweckes kann nur beschlossen werden, wenn der Vorstand oder 1/3 der Mitglieder dies beantragt und die Mitgliederversammlung mit 3/4 Mehrheit der Stimmen der erschienenen Mitglieder entsprechend beschließt. Die Mitgliederversammlung ist mit den Fristen des § 14 Absatz (2) unter Angabe des Antrages und seiner Begründung einzuberufen.

(2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Landessportbund Hessen e.V., der es

unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zur Förderung des Jugendsports zu verwenden hat.

In der von der Mitgliederversammlung vom 9.11.2022 beschlossenen Fassung